

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen  
GZ WST4-B-1/368-02

Bezug

Bearbeiter  
Mag. Stöger

Telefon  
16159

Datum  
03.12.2002

Betrifft

NÖ Berufsschulbaufonds - Landeshaftung

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 03.12.2002

Ltg.-1099/H-1-2002

W- u. F-Ausschuss

Hoher Landtag!

Der NÖ Berufsschulbaufonds wurde durch das NÖ Berufsschulbaufondsgesetz 1973, LGBl. 5075, eingerichtet. Der Fonds wurde vom Gesetzgeber mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet.

Der Fonds besitzt keine eigenen Organe. Er ist organisatorisch in die Landesverwaltung eingebunden und wird von der NÖ Landesregierung vertreten und verwaltet. Die Landesregierung führt die Geschäfte des Fonds. Sie entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel. Der Landesregierung kommt die Vertretung nach außen zu. Verträge sind vom zuständigen Regierungsmitglied zu unterfertigen.

Der Fonds dient der Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter der öffentlichen Berufsschulen in NÖ. Diese Unterstützung erfolgt in der Weise, dass die Mittel des Fonds für folgende Zwecke zu verwenden sind:

- Errichtung von Schulbaulichkeiten für öffentliche Berufsschulen (Neubauten, Auf- Um- und Zubauten);
- Erwerbung von Objekten und deren Adaptierung für den vorgenannten Zweck;
- Bau von öffentlichen Schülerheimen (Neubauten, Auf-, Um- und Zubauten), die öffentlichen Berufsschulen angegliedert sind;
- Erwerbung von Objekten und deren Adaptierung für solche Schülerheime;
- Erwerbung von Baugründen zu den unter zuvor genannten Zwecken.

Faktisch kommt der Fonds diesen Aufgabenstellungen nur mehr im auslaufenden Bereich nach, da die letzten Projekte, die in das Förderspektrum des Fonds aufgenommen wurden (Landesberufsschulen Pöchlarn, Mistelbach, Laa an der Thaya und Stockerau I), aus den Jahren 1991 und 1992 stammen. Danach wurden alle Berufsschulbauprojekte ausschließlich über das Landesbudget abgewickelt.

Die Fondsmittel, aus denen Beiträge oder Darlehen gewährt werden, werden durch

- Beiträge des Landes in der alljährlich festgesetzten Höhe;
- Beiträge, welche die Gemeinden nach der Zahl der in den Betrieben der gewerblichen Wirtschaft ihres Gebietes beschäftigten Lehrlinge, die eine Berufsschule besuchen, zu leisten haben;
- etwaige Beiträge der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für NÖ;
- etwaige Beiträge des Bundes;

aufgebracht.

Bei den Beiträgen des Landes handelt es sich um eine Finanzierungsquelle, die im Ermessen des Landes liegt und deren Höhe sich aus dem jeweiligen Voranschlag ergibt. Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für NÖ und der Bund leisten keine Beiträge.

Zur Abdeckung der Verbindlichkeiten dienen dem Fonds sohin nur die im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Beiträge (im Jahr 2001: € 908.410,43), die den Gemeinden gleichzeitig mit den Schulerhaltungsbeiträgen in einer bestimmten Höhe vorgeschriebenen Pflichtbeiträge (im Jahr 2001: € 471.294,95) sowie die aufgenommenen Darlehen.

Mit Regierungsbeschluss vom 8.1.1996 wurde ein Kontokorrentkredit in der Höhe von S 105.000.000,--, mit Regierungsbeschluss vom 14.7.1987 ein Darlehen in der Höhe von S 45.000.000,-- und mit Regierungsbeschluss vom 9.1.1990 ein Darlehen in der Höhe von S 50.000.000,--, mit jeweils 15 Jahren Laufzeit, aufgenommen.

Im Jahre 1998 wurde auf Grund eines Konvertierungsangebotes der NÖ Hypo-Bank vom 4.9.1997 ein Darlehen mit einem Betrag von € 7.906.174,57 dem Fonds zugezählt. Damit wurden die zwei ausstehenden Darlehenskonto sowie der Kontokorrentkredit abgedeckt.

Die Laufzeit dieses Darlehens ist laut Tilgungsplan bis zum Jahr 2023 vorgesehen. Der fiktive Tilgungsplan ging von folgenden Annahmen aus:

- Zinssatz bis 31.12.2000 durchschnittlich 5,01%, danach durchschnittlicher Zinssatz von 6,5 % p.a.;
- Erhöhung des Landesbeitrages ab 30.6.2001 von € 726.728,34 auf € 908.410,43, ab 30.6.2006 auf € 1.090.092,51 und ab 30.6.2011 auf € 1.271.774,60;
- gleich bleibender Gemeindebeitrag in Höhe von € 472.373,42;
- Bedienung der derzeitigen Lesaingprojekte laut Vorschau, jedoch keine Belastung durch neue Projekte.

Unter diesen Voraussetzungen würde das Darlehen am 31.12.2006 einen Höchstschuldenstand von € 11.118.080,06 erreichen, der sich daraus ergibt, dass neben den zu bedienenden Leasingraten auch die Darlehenszinsen kapitalisiert werden.

Die Darlehenskonvertierung mit einem Gesamtvolumen von rd. S 107.500.000,-- und alle damit verbundenen Maßnahmen wurden von der NÖ Landesregierung in der Sitzung am 10.2.1998 beschlossen.

Laut Konvertierungsangebot der NÖ Hypo-Bank vom 4.9.1997 wurde dem Fonds ab 1.1.1998 die Landeskondition - das war zum damaligen Zeitpunkt die Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt zuzüglich eines genau definierten Zuschlages - zugesichert (unter Landeskondition sind jene Zinsmodalitäten zu verstehen, zu denen das Land NÖ bei der NÖ Hypo-Bank Ausleihungen zur Haushaltsfinanzierung vornehmen kann). Dieser damals vereinbarte Zinssatz wird von der Bank auch derzeit angewendet.

**Mittlerweile wurde mit Wirksamkeit vom 1.6.2000 die Landeskondition zugunsten des Landes abgeändert. Diese Vergünstigung wurde jedoch nicht**

**auf das Fondsdarlehen umgelegt, sondern wurde das Fondsdarlehen nach wie vor zu den damaligen Landeskonditionen verzinst.**

Bei wörtlicher Auslegung des Konvertierungsangebotes vom Jänner 1998 würde das jedoch bedeuten, dass auch dem Fonds diese geänderte Landeskondition gewährt werden müsste.

In den mit der NÖ Hypo-Bank aufgenommenen Verhandlungen hat die Bank dazu allerdings die Meinung vertreten, dass sich die dem Fonds gewährten Verzinsungsmodalitäten und der Hinweis auf den Begriff "Landeskondition" ausschließlich auf die zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Konditionen bezogen hätten. Seitens der NÖ Hypo-Bank wurde auch vorgebracht, dass nicht beabsichtigt gewesen wäre, die Zinskonditionen für den Fonds jemals an die Landeskondition anzupassen. **Dies wurde damit begründet, dass für die Fondsverbindlichkeiten keine ausdrückliche Landeshaftung vorliegt und somit der NÖ Hypo-Bank höhere Kosten aus der Darlehensgestion entstehen würden.** Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Eigenmittelunterlegungspflicht der Bank würden jedenfalls höhere Kosten erwachsen als bei direkten Finanzierungen des Landes NÖ, für die keine Eigenmittelunterlegungspflicht gegeben ist.

Von der Bank wurde auch vorgebracht, dass die bereits jetzt durchgeführte Ausweisung der bestehenden Darlehensverpflichtung des Fonds im Rechnungsabschluss des Landes NÖ als "Nicht fällige Verwaltungsschuld" keine einer Landeshaftung gleichkommende Sicherheit darstellen würde. Eine Gleichstellung der Kondition mit direkten Ausleihungen an das Land NÖ wäre für die Bank daher nicht möglich.

Die NÖ Hypo-Bank hat allerdings letztlich u.a. folgenden Vorschlag unterbreitet:

Ab 1.1.2002 kommt der NÖ Berufsschulbaufonds in den Genuss des gleichen Aufschlages auf den Referenzzinssatz wie das Land NÖ bei direkten Finanzierungen; dies stellt eine Reduktion des bisher verrechneten Aufschlages auf den Referenzzinssatz von 0,25% um 0,20% auf 0,05 % dar; **unter der Voraussetzung, dass das Land NÖ noch im Jahre 2002 eine ausdrückliche Haftung (§ 22 BWG) beibringt, Gewährung der gleichen Konditionen wie für das Land NÖ im Rahmen von direkten Finanzierungen – Budgetfinanzierungen (Landeskondition) ab 1.1.2002** - dies trotz längerer Kreditlaufzeit und damit verbundener höherer Liquidität für die Refinanzierung; **gedacht ist an eine Haftung im Sinne von § 1356 ABGB**

Bei der allfälligen Umsetzung der vom NÖ Landesrechnungshof in seinem Bericht über den NÖ Berufsschulbaufonds 7/2002 (beschlossen in der Regierungssitzung am 22.10.2002) geforderten Auflösung des Fonds und gleichzeitiger Übernahme der Darlehensverpflichtungen durch das Land NÖ ist davon auszugehen, dass zukünftig in jedem Fall die Landeskondition für die Zinsberechnung herangezogen wird.

Dieser Auflösung des Fonds ist ein Begutachtungsverfahren zur Aufhebung des Berufsschulbaufondsgesetzes LGBl. 5075-2, vorgeschaltet, das bis Ende 2002 noch nicht abgeschlossen ist. Der Beschluss einer Landeshaftung gemäß Vorschlag der NÖ Hypo-Bank und darin enthaltener Forderung nach Beibringung einer Landeshaftung noch im Jahr 2002, musste daher vorgezogen werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich folgenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Es wird die Übernahme der Haftung ab 1.1.2002 für das bei der NÖ Hypo-Bank per 1.1.2002 aushaftende Darlehen des NÖ Berufsschulbaufonds Nr. 0452-093111 in der Höhe von €9,258.183,12 beschlossen.
2. Die NÖ Landesregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

NÖ Landesregierung  
Friedrich Knotzer  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
Der Ausfertigung